

monatlich 372,-RM gegenüber einem Wohnungsgeld von 168,-RM, der des 2.. Sekretars. in Jstanbul (Dir. Dr. Bittel) 300 bzw. 320 RM gegenüber einem Wohnungsgeld ~~ZUSCHLAG~~ von 132 RM. Der Umfang der Wohnung ~~des~~ von Gerkan (6 Zimmer) ist als angemessen zu bezeichnen. Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen also in beiden Fällen das Wohnungsgeld um mehr als 100 %. Hier bringt auch die von Ihnen in Aussicht gestellte Deutsch-tumszulage von 25 % keinen hinreichenden Ausgleich., da sie nur einer Erhöhung des Wohnungsgeldes um 1/4 entspricht. Ich vermag daher dieser Regelung nur zuzustimmen, wenn durch Gewährung von Mietbeihilfen in Höhe von drei Vierteln des das Wohnungsgeld übersteigenden Wehraufwand des ein Ausgleich geschaffen wird.

3. Kürzung: Die Bezüge zu 1 und 2 werden entsprechen des für das In-land geltenden Kürzungsbestimmungen (zur Zeit noch 6 %/gekürzt.

4. Kinderzuschläge: Der Inlands^{kinder}zuschlag für die in das Ausland versetz-ten Beamten ist gänzlich unzureichend. Ich verweise hierzu auf die Aus-führungen meines Schreibens vom 12. Juli 1941 - W O 638- zu III Punkt 4 sowie auf die Berichtsausführungen des Präsidenten des Archäologi-schen Instituts vom 15. Januar 1942 S. 6 und darf nochmals folgendes wiederholen.

Die Berechnung der Kinderzuschläge nach den Inlandssätzen halte ich für eine wirtschaftliche mehr fühlbare Benachteiligung insbesondere der Kinderreichen Beamten und Angestellten an den wissenschaftlichen Instituten im Ausland. Selbst die Inlandssätze für das erste Kind lie-gen im allgemeinen unter dem Schulgeld für deutsche Aufbau-Schulen im Ausland, das monatlich bereits 26 RM und mehr beträgt. Hiervon abgehen ist es allgemein bekannte Tatsache, daß die Ausbildung und Beaufsich-tigung von Kindern im fremdvölkischen Ausland besonders kostspielig ist. Ich kann beispielsweise in Jstanbul Kinder unter 10 Jahren nicht ohne Aufsicht gehen lassen, wie das im Inland üblich ist. Derartige Sonder-aufwendungen werden durch die Deutsch-tumszulage nicht ausgeglichen, da diese nur eine 25 %, also völlig unwesentliche Erhöhung der in sie ein-bezogenen Kinderzuschläge darstellt. Wenn bei Ihren Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt wegen der Besoldung des Personals der kulturpoli-tischen Einrichtungen des Auswärtigen Amtes (vergleiche Schreiben vom 8. ^{Dezember} ~~Januar~~ 1941 - A 4508-18106 /IV-) dem Inlandskinderzuschlag vom Aus-wärtigen Amt zugestimmt worden ist, so ist es nur aus dem Grunde ge-sehen, weil diese Institutsbeamten nur vorübergehend auf ein bis zwei Jahre ins Ausland abgeordnet werden, ihren inländischen Wohnsitz in der Regel beibehalten, ihre Familie im Inland zurücklassen. Ich kann daher diese Regelung nicht für die ins Ausland versetzten Beamten der mir unterstehenden wissenschaftlichen Institute anerkennen. Ich kann mich daher äußerstenfalls nur mit ~~dem~~ ^{einem} doppelten Betrag der Inlandskinderzu-schläge einverstanden erklären. Ich bemerke endlich, daß das doppelte Inlandskindergeld bei der Neuregelung der Vergütungen für Angestellte des